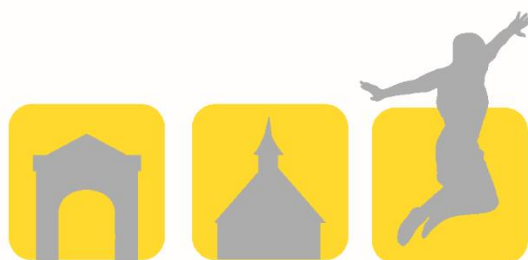


Organisationales Schutzkonzept der Jugendhilfe Olsberg



JUGENDHILFE
Olsberg
Kropff-Federath'sche Stiftung

Organisationales Schutzkonzept der Jugendhilfe Olsberg nach §45 SGB VIII – Stand August 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	2
2. Risikoanalyse	3
3. Leitbild der Jugendhilfe Olsberg Unsere Vision	3
3.1 Die Jugendhilfe Olsberg	3
3.2 Kinder und Jugendliche	4
3.3 Familien	4
3.4 Mitarbeitende der Jugendhilfe Olsberg	4
3.5 Professionelles Unternehmen.....	5
3.6 Öffentlichkeit und Umwelt	6
4. Personal	6
4.1 Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	6
4.2 Personalauswahlverfahren	7
4.2.1 Ausschreibung	7
4.2.2 Vorstellungsgespräch.....	7
4.2.3 Hospitation	7
4.3 Verhaltenskodex.....	8
4.4 Selbstauskunft	9
4.5 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	9
4.6 Gespräche mit Mitarbeitenden/ Teamgespräche	9
5. Kinderrechte/ Partizipation/ Beschwerdeverfahren	10
5.1 Rechtlicher Hintergrund	10
5.2 Sensibilisierung	10

6. Präventionsangebote.....	11
6.1 Sexualpädagogik als elementarer Baustein der Prävention	11
6.2 Gesundheitsprävention.....	12
6.3 Schutz vor Radikalisierung und Extremismus.....	12
6.4 Medienpädagogische Arbeit	13
7. Zusammenwirken mit den örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträger	13
7.1 Landesjugendamt	14
7.2 Örtliches Jugendamt.....	14
7.3 Spezialisierte Fachberatung	15
7.4 Strafverfolgungsbehörden	15
8. Handlungsplan.....	16
9. Datenschutz.....	16
10. Qualitätsmanagement.....	17
11. Literaturverzeichnis Gewichtige Anhaltspunkte (Quelle Bayrisches Landesjugendamt BLJA)	18
Gesetzliche Grundlagen in Bezug auf Kindeswohlgefährdung	19
Datenschutz.....	22
Verhaltenskodex	24
Bereich: Nähe und Distanz	25
Bereich: Körperkontakte und Kleidung.....	25
Bereich: Sprache und Wortwahl	26
Bereich: Verhalten auf Fahrten/Freizeiten	26
Bereich: Beachtung der Intimsphäre.....	26
Bereich: Disziplinarmaßnahmen	27
Bereich: Zulässigkeit von Geschenken	27
Bereich: Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken.....	27
Selbstverpflichtungserklärung.....	29
Risikoanalyse.....	31
Handlungsschritte bei Kindeswohlgefährdung	40

1. Vorwort

Die Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Mai 2021 wurde durch den Gesetzgeber mit der verbindlichen Erstellung von organisationalen Schutzkonzepten für Einrichtungen verknüpft.

Diese gesetzliche Vorgabe haben wir zum Anlass genommen, das bestehende Schutzkonzept kritisch zu überprüfen und gemäß den neuen Anforderungen zu erweitern.

Unter Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen, sowie Mitarbeitenden in verschiedenen Arbeitsgruppen, ist mit diesem vorliegenden organisationalen Schutzkonzept ein Abbild unserer Haltung und Werte, der täglichen Arbeit und institutionellen Strukturen entstanden.

Diese Kultur ist entscheidend für den Erfolg unserer Arbeit. Dazu gehört, dass wir Gesetze, interne Regelungen und verbindlich eingegangene Selbstverpflichtungen unbedingt einhalten. Also das, was allgemein als Compliance bezeichnet wird.

Zentrales Anliegen dieses Konzeptes ist es, den Schutz und die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen und eine „Kultur der Achtsamkeit“ und Selbstreflektion zu entwickeln und zu fördern.

Verbindliche Rahmenbedingungen und beschriebene Vorgehensweisen geben Mitarbeitenden Handlungssicherheit und tragen zur Sicherung des Kindeswohls bei. Dabei ist der kritische Blick in die eigene Organisation wünschenswert, da wir im Sinne der Kinder und Jugendlichen, in unserer Arbeit immer besser werden wollen.

Mein Dank gilt allen, die sich an der Erarbeitung dieses Schutzkonzeptes beteiligt haben.

Bitte tragen Sie in allen Bereichen weiterhin dazu bei, dass das Konzept für uns und unsere Arbeit handlungsleitend und wegweisend ist.

Fabian Hardt

Geschäftsführung

2. Risikoanalyse

„...Prävention beginnt mit der Analyse der strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken der Träger und ihrer (Einrichtungen)...“

(Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch, Berlin, November 2013)

Ein Schutzkonzept kann nur den Ansprüchen eines pädagogisch vertretbaren Handelns genügen, wenn es immer wieder auf seine Aktualität geprüft und „blinde Flecken“ der Einrichtung beleuchtet werden. Durch eine gute Risikoanalyse besteht die Möglichkeit Schwachstellen aufzudecken und Gefahrenpotentiale zu minimieren. Nur so können wir den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen gewährleisten und weiterentwickeln.

Die im Anhang angefügte Risikoanalyse wird daher halbjährlich von jeder Gruppe der Jugendhilfe Olsberg durchgeführt. Hierzu werden nicht nur die Mitarbeiterinnen, sondern auch Sorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche und Jugendamtsmitarbeiterinnen befragt. Die daraus resultierende Auswertung wird analysiert und mit der pädagogischen Leitung im Teamgespräch reflektiert. Gemeinsam wird geschaut, wo Risiken minimiert werden können und wie dies im Alltag umsetzbar ist. Natürlich besteht auch die Möglichkeit eine insoweit erfahrene Fachkraft in den Prozess der Analyse und Reflektion einzubeziehen.

3. Leitbild der Jugendhilfe Olsberg Unsere Vision

Vielfalt ist unsere Besonderheit! Viele Einzelne machen uns gemeinsam stark! Unser breites Angebot bietet geschützte Lebensräume für jedes Kind und seine Bedürfnisse. Kinder und Mitarbeitende erleben bei uns vielfältige, an die Lebenssituation angepasste Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten.

Wir wollen immer besser darin werden, dass sich alle, die bei uns leben und arbeiten sehr wohl fühlen.

3.1 Die Jugendhilfe Olsberg

Unser Unternehmenszweck entspringt dem ursprünglichen Willen der Stifterin Ida Kropff-Federath. Ihrem Willen nach, sollte ein Waisenhaus errichtet werden in dem junge Menschen „für das Leben erzogen“ werden. Diesem Zweck sind wir durchgängig treu geblieben und die Einrichtung hat sich vom Waisenhaus zu einer modernen Jugendhilfeeinrichtung gewandelt. Das Kindeswohl steht im Fokus unseres Handelns. Auf Basis unseres christlichen Weltbildes beziehen wir Position gegen Rassismus, Sexismus, Extremismus und Diskriminierung jeglicher Art. Wir setzen uns ein für Gleichberechtigung und Toleranz, freie Entfaltung und das Erleben von Selbstwirksamkeit.

Auf dieser Seite steht, wie sich die Jugendhilfe Olsberg entwickelt hat und dass jeder Mensch wichtig ist.

Wir verhalten uns so, dass es allen gut geht.

3.2 Kinder und Jugendliche

Jeder junge Mensch ist uns willkommen. DU bist uns willkommen.

Alle Kinder haben Rechte. Wir haben diese Rechte in einem Kinderrechteheft für Dich aufgeschrieben. Wir bieten Dir einen sicheren Ort, an dem Du dich geborgen und angenommen fühlen kannst. Dazu haben wir uns besondere Gedanken gemacht und diese in einem (sogenannten) Schutzkonzept aufgeschrieben. Uns ist bewusst, dass Du nicht immer freiwillig bei uns lebst. Unterschiedlichste Hintergründe und Ursachen haben dazu geführt, dass Du momentan nicht bei deiner Familie leben und aufwachsen kannst. Das wissen wir und gehen vorsichtig damit um. Wir ermutigen Dich eigene Wege zu beschreiten, zu entdecken was Du kannst und welche Stärken und Fähigkeiten Du hast. Dein Handeln kann etwas bewirken, Du kannst mitbestimmen.

3.3 Familien

Die Familie ist mit den Besonderheiten ihrer Kinder, durch das bisherige gemeinsame Leben, vertraut. Aus diesem Grund ist sie für uns ein wichtiger Ansprechpartner für alle Belange, die ihre Kinder betreffen.

Deine Familie ist für uns wichtig, weil hier deine Wurzeln liegen. Wir möchten in Kontakt mit ihr bleiben.

Die Eltern und Familien sind verantwortlich für das Wohlergehen und das Leben ihrer Kinder. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten gestalten sie deren Entwicklung mit.

Deine Eltern haben Verantwortung für Deine Entwicklung und dafür, dass es Dir gut geht.

Die Familien handeln entsprechend ihrer individuellen Ressourcen und Möglichkeiten. Diese Ressourcen sehen wir als Chancen und wollen sie, wenn möglich für die positive Entwicklung der Kinder nutzen.

Deine Eltern bleiben immer Deine Eltern. Sie handeln so, wie sie es können.

Das ist bei allen Menschen so.

Wir laden Sie ein, Dich zu unterstützen und mit uns gemeinsam dafür zu sorgen, dass Du Deinen Weg im Leben findest.

3.4 Mitarbeitende der Jugendhilfe Olsberg

Unsere Arbeit ist in fachlicher und persönlicher Hinsicht eine Herausforderung. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, sind wir auf eine gute Zusammenarbeit untereinander angewiesen.

Jede Dienstkraft bringt ihre Professionalität und individuelle Persönlichkeit mit ein. Dadurch verfügen wir über einen vielfältigen Pool an fachlichen und persönlichen

Ressourcen, den wir kontinuierlich weiterentwickeln, damit er der Dienstgemeinschaft sowie den Kindern, Jugendlichen und Familien zu Gute kommt.

Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und solidarischen Umgang miteinander. Dabei verbinden wir selbstverantwortliches Handeln mit einer fehlerfreundlichen Kultur. Das gibt uns die Sicherheit und den Rückhalt den wir benötigen, um sie auch an die Kinder und deren Familien weiter zu geben.

Wir lehnen jegliche Form von Rassismus, Extremismus, Diskriminierung und Gewalt (Machtstruktur,-missbrauch) ab und beziehen Position für Toleranz, Demokratie, Ehrlichkeit, Gerechtigkeit und Menschenrechte.

Die Mitarbeitenden kennen die Schutzkonzepte und wenden diese im Alltag an. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen steht für uns im Mittelpunkt.

Du bist für uns einzigartig. Mit Dir gemeinsam möchten wir Ziele für Dein Leben und Deine Zukunft erarbeiten. Wir sind gegen jede Art von Gewalt. Besonders wichtig ist uns, dass Du hier sicher und gut leben kannst. Dafür arbeiten alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei uns gut zusammen. Sie nehmen alle Menschen so an, wie sie sind.

3.5 Professionelles Unternehmen

Die Jugendhilfe Olsberg versteht sich als modernes, soziales Unternehmen und verlässlicher Partner für Kinder und Jugendliche, ihre Familien, unsere Mitarbeitenden und Kooperationspartner.

Wir sind Teil eines Netzwerkes, welches die bestmögliche und professionelle Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen, sowie deren Familien als Auftrag ansieht.

Unsere Vision leitet die Weiterentwicklung der Einrichtung. Neue Projekte und Ziele in allen Arbeitsbereichen stützen kontinuierlich und langfristig die Erfüllung unserer Unternehmensvision. Dabei orientieren wir uns an den aktuellen und vorausschauend zukünftigen Bedarfen der Jugendhilfe.

Wir halten uns konsequent an bestehende Gesetze und Leitlinien. Unsere Schutzkonzepte und der Verhaltenskodex bilden die Grundlage unserer täglichen Arbeit und werden durchgängig weiterentwickelt.

Professionelle Arbeit in allen Bereichen der Jugendhilfe Olsberg ist das Ziel unserer kontinuierlichen Personalentwicklung.

Unsere Einrichtung gibt es schon sehr lange. Wir möchten heute für Dich da sein und auch in vielen Jahren noch für zukünftige Kinder. Daran arbeiten wir gemeinsam.

3.6 Öffentlichkeit und Umwelt

In allen Bereichen der Einrichtung handeln wir nachhaltig, umweltbewusst und Ressourcen schonend.

Wir fühlen uns dem Sauerland und der Stadt Olsberg verbunden. Hier liegen unsere Wurzeln. Überall wo wir tätig sind, arbeiten wir mit lokalen Partnern und Firmen zusammen und nutzen regionale Angebote und Produkte.

Als Jugendhilfeeinrichtung stehen wir in der Öffentlichkeit. Guter Kontakt und ein ständiger, positiver Austausch mit den Menschen in unserem Umfeld, sowie eine fortwährende Reflexion unseres Handelns, sind uns wichtig.

Unsere Umwelt ist uns wichtig. Auch in vielen Jahren soll es noch eine gesunde Erde geben, auf der alle Menschen leben können. Zur Umwelt gehören auch unsere Nachbarn und die Menschen in den Orten, in denen wir leben.

4. Personal

Eine entscheidende Rolle im Gewaltschutz wird den Mitarbeiterinnen der Einrichtung zu teil, die im direkten Kontakt und Austausch mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen stehen. Die besondere Vorbildfunktion die in diesem Kontext entsteht, umfasst eine Arbeitshaltung, die zugleich wertschätzend und achtsam ist und Prävention fördert.

Dies zu vermitteln und über Gewaltschutz zu informieren, aufzuklären und weiterzubilden, umfasst einen nie endenden Prozess, der bereits im Bewerbungsgespräch und der Personalauswahl beginnt. Daher ist besonders in diesem Bereich ein spezielles Augenmerk von Nöten, welche Struktur einen klaren Rahmen benötigt, der in den folgenden Punkten näher ausgeführt wird.

4.1 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Da wir uns in einem stetigen Wandel der Pädagogik befinden, legen wir als Einrichtung Wert auf gute Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Für alle Mitarbeiterinnen steht ein intern gestaltetes Einarbeitungsprogramm zur Verfügung. Dieses umfasst einen Zeitraum von einem Jahr und beinhaltet verschiedene Fachvorträge von Mitarbeiterinnen sowie externen Referenten, die sich in bestimmten Bereichen besonders qualifiziert bzw. weitergebildet haben. So wird nicht nur die Vernetzung der Mitarbeiterinnen untereinander gefördert, auch tägliche Themen wie Berichtswesen oder Elternarbeit finden hier neuen Input und werden nicht nur von neuen, sondern auch von langjährigen Mitarbeiterinnen genutzt, um den eigenen Wissensstand zu erweitern.

Darüber hinaus sind alle Mitarbeiterinnen verpflichtet mindestens alle zwei Jahre an Datenschutzschulungen teilzunehmen. Alle Mitarbeiterinnen die mit der Verarbeitung oder Ausgabe von Lebensmitteln in Zusammenhang stehen, müssen eine Belehrung nach §47 Infektionsschutzgesetz vorlegen.

Eine interne Schulung zum Thema Prävention findet jährlich statt und wird durch die Organisation „Zartbitter Münster“ ausgerichtet. Diese Schulung ist einmalig verpflichtend für alle zur Einrichtung gehörenden Mitarbeiterinnen, auch wenn diese nicht direkt im pädagogischen Setting arbeiten. Zusätzlich finden jährlich ein PARTBasisseminar bzw. ein Auffrischkurs in unserer Einrichtung statt. Die Teilnahme ist freiwillig, stellt aber ein Angebot für alle pädagogischen Mitarbeiterinnen dar.

Zusätzlich möchten wir unsere Mitarbeiterinnen stetig weiterentwickeln und bieten daher auch die Möglichkeit an, externe Fort- und Weiterbildungen zu besuchen.

4.2 Personalauswahlverfahren

Schon im Bewerbungsverfahren möchten wir der Aufgabe nachkommen den Bewerberinnen eine detaillierte Aufklärung über den Gewaltschutzaspekt zu ermöglichen. Eine klare Haltung der Einrichtung sowie Anforderungen an die Bewerberinnen in diesem Zusammenhang werden im Auswahlverfahren transparent kommuniziert.

4.2.1 Ausschreibung

Erfolgt eine Stellenausschreibung, wird diese in regionalen Zeitungen und den sozialen Medien beworben. Dabei findet sich in jeder Anzeige einen Hinweis (QRCode) auf die Homepage der Einrichtung. Auf dieser finden die Bewerberinnen das vollständige Schutzkonzept und bekommen durch die Vorstellung der einzelnen Gruppen, inklusive Gruppenkonzepte, einen ersten Einblick in Haltung und Struktur der Jugendhilfe Olsberg.

4.2.2 Vorstellungsgespräch

Um den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, thematisieren die Leitungsverantwortlichen das Thema Prävention und Schutzauftrag beim Erstgespräch sowohl mit Ehrenamtlichen als auch im Vorstellungsgespräch mit hauptberuflichen Bewerberinnen. Zudem wird bereits dort auf den Verhaltenskodex der Einrichtung, sowie die Selbstauskunft eingegangen, welche im Falle einer Einstellung durch Unterschrift anzuerkennen sind. Durch gezielte Fragen wird die Bewerberin der Pädagogischen Leitung, welche das Bewerbungsgespräch führt, Antworten auf ihr Verhalten in Konfliktsituationen, Umgang mit Macht, Stellung zu professioneller Nähe und Distanz geben.

4.2.3 Hospitation

Kommen im Vorstellungsgespräch beide Parteien überein, sich ein Arbeitsverhältnis vorstellen zu können, so wird ein Termin zur Hospitation vereinbart. Dieser Termin soll einen ersten Eindruck vermitteln, wie die Bewerberin den Umgang zu den uns anvertrauten Kindern- und Jugendlichen pflegt, ob eine wertschätzende Haltung ebenso vorhanden ist, wie ein professionelles Nähe-Distanz Verhältnis und eine transparente Arbeitsweise. Eine Mindeststundenzahl wird hierbei nicht durch die Einrichtung vorgegeben. Ferner soll ein guter Einblick in Tagesstruktur und Arbeitsweise

der Einrichtung erfolgen. Hierbei ist es nicht nur für die Einrichtung wichtig, sich ein Bild von der Bewerberin zu machen. Es soll auch Raum entstehen um einen Einblick in Strukturen und Arbeitsabläufe zu bekommen und Raum für offenen Fragen zu finden.

Um die Hospitation im datenschutzrechtlichen Kontext sicher durchzuführen, gibt es für diesen Zeitraum eine gesonderte Vereinbarung, in der rechtliche Bestandteile geklärt und unterzeichnet werden.

4.3 Verhaltenskodex

Was ist pädagogisch angemessenes Verhalten? Welches Verhalten ist unangemessen? In Extremsituationen, zum Beispiel bei körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch, kommt man schnell zu begründeten Bewertungen. Alle Zwischentöne sind aber schwieriger einzuordnen, sie hängen von der jeweiligen Situation ab. Ist körperlicher Kontakt immer eine Grenzüberschreitung? Was ist mit einer tröstenden Umarmung? Mit der Vorlesesituation auf der Bettkante?

Es gibt einen Spielraum für pädagogisches Handeln, den jede unserer Mitarbeiterinnen für sich und im Team immer wieder reflektieren und neu bewerten muss.

In jedem Einzelfall müssen wir die Frage beantworten: Lässt sich Böses verhindern, indem wir das Gute begrenzen? Es bedarf einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jeder ehrenamtlich Tätigen, um gemäß einer „Kultur der Achtsamkeit“ die Begegnungen mit Kindern und angemessen Jugendlichen zu gestalten.

Zu diesem Zweck haben wir einen Verhaltenskodex für das „Miteinander“ ausgearbeitet. Der Verhaltenskodex wurde unter der Beteiligung aller Mitarbeiterinnen erarbeitet, da er von allen getragen und gelebt werden muss. Regeln werden dann wirksam, wenn Kinder und Jugendliche erleben, dass alle Mitarbeiterinnen wirklich hinter diesen stehen und sich an diesen orientieren. Der Verhaltenskodex ist unverzichtbarer Bestandteil unseres Schutzkonzepts, damit sich haupt- und ehrenamtliche Beschäftigte gegenüber sexualisierter Gewalt positionieren können. Sowohl fachlich angemessene sowie verbotene Verhaltensweisen und Umgangsformen sind dort festgeschrieben. Der Kodex dient dazu, Mitarbeiterinnen Orientierung und Handlungssicherheit zu geben, ihnen schwierige Entscheidungen abzunehmen und Graubereiche zu schließen. Zum anderen dient er dazu, ein klares Zeichen an potentielle Täter und Täterinnen zu senden und die eigene Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber dem Thema zu verdeutlichen. Der Verhaltenskodex enthält auch eine Verpflichtung für alle, Verstöße mitzuteilen, damit es nicht von Freundschaft und Loyalität abhängt, ob Fehlverhalten gemeldet wird.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes ist die verbindliche Voraussetzung einer Beschäftigung in der Kropff-Federath'schen Stiftung, Jugendhilfe Olsberg.

Die Inhalte des Verhaltenskodex werden bei der Einstellung besprochen und unterzeichnet. In den Teams wird der Inhalt jährlich neu durchgesprochen und diskutiert.

Ziel dieser Maßnahmen ist u.a., gemeinsame Werte und Handlungsprinzipien in der Einrichtung zu verankern.

4.4 Selbstauskunft

Darüber hinaus muss einmalig von allen Mitarbeiterinnen eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden. In dieser versichert die Mitarbeiterin, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat, wie im §72a SGB VIII benannt, verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wird, verpflichtet sie sich, dieses ihrer Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

4.5 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §§30 bzw. 30a BZRG, welches nicht älter als 3 Monate ist, gilt als Voraussetzung für die Einstellung in der Jugendhilfe Olsberg. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben des §72a SGB VIII Nr.5 werden dabei beachtet. Nach einer Frist von 5 Jahren bedarf es einer erneuten Vorlage.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen aus der Vereinbarung nach §72a SGB VIII mit dem Landesjugendamt.

4.6 Gespräche mit Mitarbeitenden/ Teamgespräche

Darüber hinaus werden die Bereiche Prävention und Schutzauftrag regelmäßig in Mitarbeiter- oder Teambesprechungen thematisiert. Eine Fortbildung im Bereich Präventionsarbeit wird regelmäßig angeboten und ist von jeder Mitarbeiterin zu besuchen. Besonderes Augenmerk wird auf folgende Bereiche gelegt, die immer wieder angesprochen und thematisiert werden:

- Wertschätzende Grundhaltung
- Respektvoller Umgang
- Angemessenes (professionelles) Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Angemessenes (professionelles) Verhältnis von Nähe und Distanz zu den Kindern und Jugendlichen
- Basiswissen zum grenzachtenden Umgang
- Bereitschaft zur Selbstreflexion
- Fortbildungsbedarf zum Thema Prävention und Kinderschutz

5. Kinderrechte/ Partizipation/ Beschwerdeverfahren

Besonders wichtig ist uns eine transparente Kommunikation, die als Grundbaustein für Schutz und Prävention steht. Demokratische Strukturen erlernen und leben sehen wir als Bildungsauftrag für die uns anvertrauten Kinder und Jugendliche.

5.1 Rechtlicher Hintergrund

Den rechtlichen Hintergrund des Schutzauftrages anschaulich darzustellen, stellt uns oft vor große Hürden. Daher wurde wie in Abschnitt 5.2 beschrieben ein einrichtungsinternes Kinderrechteheft entwickelt, das in besonders leichter Sprache alle Kinderrechte darstellt und darüber informiert. Zusätzlich gibt es im Bereich Einarbeitung das Angebot einer internen Kurzschulung zum Thema SGB VIII Reform und damit verbundene rechtliche Grundlagen, sowie Rechte in Bezug auf Beschwerdesysteme und Kinderrechte im Allgemeinen. Diese Veranstaltung wird im jährlichen Turnus wiederholt und richtet sich als Angebot nicht nur an pädagogische Fachkräfte, sondern an alle Mitarbeiterinnen der Einrichtung.

5.2 Sensibilisierung

Durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung möchten wir die durch uns zu betreuenden Kinder und Jugendlichen stärken für ihre Rechte und Belange einzustehen. Durch eine partizipative Beteiligung an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes werden die Kinder und Jugendlichen animiert sich und ihre Bedürfnisse klar zu benennen und für diese einzustehen.

Im Gruppenalltag wird das Thema Kinderrechte im Rahmen des Gruppengesprächs oder Kinderparlaments wiederholt besprochen und bearbeitet. So entstanden in der Vergangenheit bereits verschiedenste Projekte zu diesem Thema. Besonders stolz sind wir auf unser einrichtungsinternes Kinderrechteheft, welches von den Kindern und Jugendliche unserer Einrichtung selbst entworfen und gestaltet wurde. Dieses wird bei Aufnahme jedem Kind, jeder Jugendlichen zur Verfügung gestellt und liegt darüber hinaus in den Gruppen aus. Das Kinderrechteheft befindet sich auf der Homepage der Jugendhilfe Olsberg unter: <https://www.jugendhilfe-olsberg.de/angebote.html>

Da es trotz umfangreicher präventiver Maßnahmen zu Grenzverletzungen oder – Überschreitungen gegenüber der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen kommen kann, haben wir ein einrichtungsinternes Beschwerdeverfahren entwickelt, welches die Art und Weise des Umgangs mit Beschwerden in der Jugendhilfe Olsberg offen und transparent regelt. Hierzu besteht ein eigener Arbeitskreis, der sich mit Beschwerden jeglicher Art beschäftigt, diese auswertet und bearbeitet. Ziel und Zweck ist der reibungslose und schnelle Ablauf eines Verfahrens zur Aufklärung jeglicher Beschwerde. Eine verbindliche Vorgehensweise dient insbesondere der Sicherung des Kindeswohls.

Eine Beschwerde ist die persönliche (mündliche oder schriftliche) kritische Äußerung von betreuten Kindern, Jugendlichen und Familien, von Mitarbeiterinnen, von Angehörigen, von Kostenträgern, sowie von anderen Institutionen (z.B. Ärzte, Therapeuten usw.) und Privatpersonen, die an uns herangetragen wird. Die

Unzufriedenheit kann im Bezug zu allen Angeboten und Bereichen der Jugendhilfe Olsberg und ihren Mitarbeiterinnen stehen.

Beschwerdewege werden offen kommuniziert. Bereits im Aufnahmegespräch werden diese den Kindern und Jugendlichen sowie allen weiteren Beteiligten mitgeteilt. Auch die anonyme Beschwerdeform ist möglich. Um die Wege zu vereinfachen besteht die Möglichkeit, eine Beschwerde direkt über ein Formular auf unserer Homepage an den Arbeitskreis Beschwerdewesen zu senden. Zusätzlich liegen in jeder Gruppe und in der Verwaltung Postkarten aus, die für eine Beschwerde genutzt werden können. Diese können anonym oder personalisiert ausgefüllt werden und benötigen keine Frankierung. Zusätzlich werden die Karten mit jedem Hilfeplanbericht an alle im Hilfeplanverfahren beteiligte Personen versandt.

Sollte eine beteiligte Person sich nicht direkt an die Mitarbeiterinnen der Einrichtung wenden wollen, so befindet sich ebenfalls auf der Homepage eine Kontaktadresse unseres Ombudsmannes. Dieser kann jederzeit kontaktiert werden und vermitteln.

6. Präventionsangebote

Einer der wichtigsten Bausteine des Schutzkonzeptes bildet der Bereich der Präventionsangebote. Hier finden wir alle Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Selbstbestimmung, welche gleichzeitig zur Stärkung und Beteiligung der uns anvertrauten Kinder- und Jugendlichen dienen. Als Adressatinnen dieser Angebote sehen wir jedoch nicht nur die Kinder und Jugendlichen, sondern im besonderen Maße die Sorgeberechtigten und die Mitarbeiterinnen, welche in erster Instanz den Schutzauftrag gewährleisten sollen und müssen.

6.1 Sexualpädagogik als elementarer Baustein der Prävention

Sexualität ist ein wichtiger Bestandteil kindlicher und jugendlicher Alltagswelten und somit steht die Sexualpädagogik für ein wichtiges Aufgabenfeld unserer pädagogischen Arbeit. Im Sinne der UN-Konventionen für Kinder und bzgl. der Rechte von Menschen mit Behinderung verstehen wir sexualpädagogische Arbeit als Unterstützung und Begleitung hinsichtlich sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit. Kindern und Jugendlichen müssen innerhalb einer freundlichen Sexualkultur in der Einrichtung entsprechende Angebote gemacht werden, um sie in einer positiven sexuellen Entwicklung zu fördern und gleichzeitig unangemessenem, schädigendem Sexualverhalten entgegenzuwirken.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen lassen sich auch in Einrichtungen nie zu hundert Prozent verhindern. Um jedoch die Gefahr des Auftretens solcher Übergriffe zu mindern, wurde ein Konzept „Sexualpädagogik und Sexuelle Bildung“ in unserer Einrichtung verankert. Dadurch möchten wir den Horizont und den pädagogischen Spielraum der Mitarbeiterinnen erweitern und Handlungssicherheit vermitteln.

Das einrichtungsinterne, sexualpädagogische Konzept wird durch regelmäßige Überarbeitung auf den aktuellen Stand der Entwicklung gebracht und weiterentwickelt.

Ein Arbeitskreis Sexualpädagogik wird die Umsetzung sexualpädagogischer Arbeit in der Einrichtung aufrecht und lebendig halten.

Das Konzept befindet sich auf der Homepage der Jugendhilfe Olsberg unter:

<https://www.jugendhilfe-olsberg.de/angebote.html>

6.2 Gesundheitsprävention

Um die Gesundheit unserer Kinder und Jugendlichen zu stärken, bieten wir eine Angebots- bzw. Arbeitsstruktur, die zur Förderung des Bewusstseins für Gesundheit sowie Vermittlung entsprechender Kompetenzen beiträgt. Schon zu Beginn der Unterbringung bereiten wir mit dem Kind/ Jugendlichen gemeinsam eine Anbindung an die örtlichen Fach- und Kinderärzte an. Dort findet eine Eingangsuntersuchung sowie die Überprüfung des Impfstatus statt. Sollte keine therapeutische Diagnostik vorliegen, so ist es möglich, dies nach Absprache mit dem Kind/ der Jugendlichen, den Sorgeberechtigten, sowie dem Jugendamt, bei den ansässigen Therapeuten oder der zuständigen Kinder- und Jugendpsychiatrie nachzuholen. Unsere Einrichtung arbeitet in diesen Bereichen mit verschiedensten Fachärzten und Kliniken zusammen, um eine gute Abdeckung zu gewährleisten. Sollte eine Suchterkrankung bekannt sein oder das Kind/ die Jugendliche bedrohen, so ist eine begleitete Vorstellung bei der Suchtberatungsstelle möglich.

Im Gruppenalltag vermitteln die Mitarbeiterinnen einen gesunden Lebensstil, der besonders die Bereiche Ernährung und Hygiene berücksichtigt. Dabei wird den Kindern und Jugendlichen ein nachhaltiger Bezug zur Umwelt vorgelebt. Aber auch die psychische Gesundheit wird nicht außer Acht gelassen. Mit viel Bewegung und einem guten Bezug zur Natur, sowie Ruhephasen und Rückzugsmöglichkeiten, bietet die Einrichtung ein stabiles Grundgerüst für Geist und Seele.

Reittherapeutische und heilpädagogische Angeboten sind in einigen Gruppenkonzepten inkludiert oder können zusätzlich gebucht werden.

Sollten ansteckende Krankheiten auftreten, werden diese natürlich umgehend an die zuständige Gesundheitsbehörde, das Landesjugendamt und die Personensorgeberechtigten gemeldet.

6.3 Schutz vor Radikalisierung und Extremismus

Durch die meist schwierigen und prägenden Lebensgeschichten der in unserer Einrichtung lebenden Kinder und Jugendlichen, weisen diese ein hohes Potential auf, sich zu extremistischen Strömungen hinzuziehen und sich in einen Radikalisierungsprozess zu begeben. Unsere Fachkräfte werden daher für das Thema Radikalisierung und Extremismus sensibilisiert und verfolgen eine präventive, sowie intervenierende Arbeitshaltung.

Mögliche Anhaltspunkte und Anzeichen von Radikalisierung ergeben sich meist durch sich verändernde ideologische Merkmale und Verhaltensweisen und stehen oft im engen Zusammenhang zu vorangegangenen Krisen oder Lebensveränderungen.

Um dies zu erkennen und zu deuten bemühen sich die Mitarbeiterinnen darum, eine stabile Vertrauensbeziehung zu den Kindern und Jugendlichen herzustellen. Sollten trotz präventiver Maßnahmen Veränderungen im Verhalten der Kinder und Jugendlichen erkennbar sein, wird dies detailliert dokumentiert und in einer zeitnahen Fallbesprechung im Team erörtert. Hierzu wird bei Bedarf die pädagogische Leitung sowie spezielle Fachberatungsstellen hinzugezogen. Zusätzlich werden die Personensorgeberechtigten, das örtliche und das fallzuständige Jugendamt, sowie das Landesjugendamt und die zuständige Sicherheitsbehörde informiert.

Besteht der Verdacht einer Straftat oder deren Planung, wird eine Anzeige erstattet.

In der Zwischenzeit wird immer wieder überprüft, ob das Wohl des Kindes oder anderer Personen gefährdet ist. Im akuten Gefährdungsfall wird der Notruf der Polizei genutzt.

Da es in akuten Situationen zu einem großen medialen Interesse kommen kann, finden sich hierzu Ansprechpersonen und Handlungsleitfäden im Krisenhandbuch der Einrichtung wieder.

6.4 Medienpädagogische Arbeit

Die Nutzung von digitalen Medien eröffnet Chancen und Risiken zugleich. Die Kommunikationsmöglichkeiten beispielsweise via Smartphone gewährt den Kindern und Jugendlichen Sicherheit, um u.a. selbst und jederzeit mit Familie und Freunden in Kontakt treten zu können, als auch in umgekehrter Weise. Die Möglichkeit der Nutzung von neuen digitalen Medien kann ebenso auch als Abgrenzung gegenüber Erwachsenen dienen, um dem Ruf seiner natürlichen Selbstbestimmung eines Kindes/Jugendlichen gerecht zu werden und ihm damit einen eigenen Handlungs- und Schonraum zur Verfügung zu stellen. Gleichen Teils gehen auch Risiken durch die Nutzung einher. Kinder und Jugendliche nutzen Medien häufig unbedarft und benötigen daher eine unterstützende, sowie altersangepasste, grenzsetzende Begleitung. Die Persönlichkeitsrechte und Autonomie eines jeden Kindes und Jugendlichen stehen hierbei im Fokus. Dadurch bedingt wird nach individuellen, passenden und entwicklungsförderlichen Alternativen mit dem Kind/ Jugendlichen gemeinsam geschaut. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, wurde ein einrichtungsinternes Medienkonzept entwickelt, in welchem der altersgerechte und positive Umgang mit Medien ebenso beschrieben wird, wie die möglichen Gefahren und Risiken. Hierzu werden Handlungsvorschläge und verschiedenste Informationsmöglichkeiten aufgezeigt. Das medienpädagogische Konzept befindet sich auf der Homepage der Jugendhilfe Olsberg unter:

<https://www.jugendhilfe-olsberg.de/angebote.html>

7. Zusammenwirken mit den örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträger

Eine gute Vernetzung bildet das Grundgerüst des Gewaltschutzes. Oft stellen wir fest, dass sich Kompetenzbereiche, sowie Beratungs- und Fortbildungsangebote überschneiden bzw. Schnittstellen aufweisen, die nicht außer Acht gelassen werden

sollten, um ein umfangreiches Schutzkonzept zu erlangen. Dazu ist es besonders wichtig Kommunikationsstrukturen zu etablieren, in denen ein schneller Austauschprozess ermöglicht wird.

7.1 Landesjugendamt

Sollte ein Ereignis oder eine Entwicklung das Wohl des Kindes gefährden, so wird dies allen beteiligten Personen umgehend mitgeteilt (siehe Punkt 4b). Die Dokumentation erfolgt umfangreich am Tag des Geschehens. Eine Meldung an das Landesjugendamt erfolgt innerhalb von 3 Tagen durch die pädagogische Leitung. Der genaue Ablauf bzw. die Dokumentationsstruktur ist als Prozess im Qualitätshandbuch der Einrichtung hinterlegt und für alle Mitarbeiterinnen jederzeit einsehbar.

Des Weiteren fungiert das Landesjugendamt beratend für die Einrichtung und unterstützt die Jugendhilfe Olsberg besonders in Fragen der Konzeptarbeit.

7.2 Örtliches Jugendamt

Um den Schutzauftrag sicherzustellen, wurde bereits 2015 eine umfangreiche Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß §8a und §72a Sozialgesetzbuch VIII SGB VIII, zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe, KropffFederath´sche Stiftung, Jugendhilfe Olsberg und dem Hochsauerlandkreis, Kreisjugendamt, geschlossen.

Der Träger stellt sicher, dass seine Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach folgendem Schema handeln:

1. Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte
2. Einschätzung im Fachteam
3. Einschalten einer insoweit erfahrenen Fachkraft
4. Einbeziehen der Eltern und des Kindes
5. Auf Hilfen hinwirken
6. Fortlaufende Dokumentation
7. Weitergabe der Information an das örtliche Jugendamt

Dies entspricht dem Handlungsplan der Jugendhilfe Olsberg, welcher in Punkt 8. Aufgeführt wird.

Das Kreisjugendamt Hochsauerland bietet eine dauerhaft erreichbare Bereitschaft und stellt insofern erfahrene Fachkräfte, sollte der Träger nicht über solche verfügen.

Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, gegen die ein Tätigkeitsausschluss nach §72a SGB VIII vorliegt.

Zur Qualitätssicherung stellt der Träger eine jährliche Evaluation sicher, die in einer gemeinsamen Auswertung zwischen Träger und Kreisjugendamt besprochen wird. Auf dieser Grundlage wird die Vereinbarung stetig überarbeitet, um eine Verbesserung der Risikoabschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

7.3 Spezialisierte Fachberatung

Viele externe Fachstellen bieten Beratungs-, Schutz- und Hilfeangebote. Als Einrichtung der Jugendhilfe nutzen auch wir diese Angebote, um uns Unterstützung zu holen. Dies verstehen wir als Stärke und Chance, um den Schutz unserer Kinder und Jugendlichen zu verbessern.

Dabei geht es auch um leistungserbringer-bezogene Fortbildungen, die wir den Mitarbeiterinnen anbieten. Besonders hilfreich ist in diesem Rahmen die Zusammenarbeit mit der Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen „Zartbitter e.V.“, durch die eine jährliche Inhouseschulung zum Thema „sexueller Missbrauch“ in unserer Einrichtung angeboten wird.

Darüber hinaus arbeiten wir in allen Gesundheitsfragen mit dem Gesundheitsamt des Kreises Hochsauerland zusammen, die uns besonders in der Corona-Pandemie beraten und unterstützt haben.

In Einzelfällen nehmen wir Kontakt zu verschiedenen Beratungsstellen auf. Dazu zählen unter anderem Erziehungsberatungsstellen, Suchtberatungsstellen, Kinderkliniken, psychologische Beratungsstellen.

Besonders engen Kontakt halten wir zu den uns zugewiesenen Kinder- und Jugendpsychiatrien in Marsberg und Hamm.

7.4 Strafverfolgungsbehörden

Um eine gute Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Polizei und so den höchst möglichen Schutz für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, hat die Jugendhilfe Olsberg 2022 eine Projektstelle ins Leben gerufen, die sich unter anderem mit der Förderung der Zusammenarbeit von Einrichtung und Polizei befasst und einen regelmäßigen Austausch präferiert.

In der heutigen Zeit ist es besonders wichtig eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe zu erlangen. Ein gesicherter Informationsaustausch (unter Rücksichtnahme auf den geltenden Datenschutz) fördert eine schnellstmögliche Unterstützung und kommt somit unseren Kindern und Jugendlichen zu Gute.

Doch nicht nur auf Basis der Mitarbeiterinnen und behördlichen Vertreterinnen findet eine gute Kommunikation und Gestaltung statt. Auch im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen ist es hilfreich, Begleitung zu Terminen durch Mitarbeiterinnen zu ermöglichen, oder sogar Termine in der Einrichtung anzubieten, in denen Infoveranstaltungen für Kinder und Jugendliche durch behördliche Mitarbeiterinnen stattfinden können.

Gerade die Polizei soll durch die Kinder und Jugendlichen nicht als Bedrohung, sondern als Hilfsinstanz gesehen werden, die Schutz und Unterstützung bieten. Dies wird durch unsere Mitarbeiterinnen vorgelebt und unterstützt.

8. Handlungsplan

Erhält eine Mitarbeiterin der Jugendhilfe Olsberg gewichtige Anhaltspunkte (siehe Anhang) dafür, dass das Wohl eines der in der Einrichtung betreuten Kinder oder Jugendlichen nicht gewährleistet oder gefährdet ist, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

1. Die entsprechende Mitarbeiterin informiert die Leitung der Einrichtung.
2. Gemeinsam findet auf der Basis der von der Mitarbeiterin genannten Anhaltspunkte (...) mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob gegebenenfalls gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegen.
3. Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine Kinderschutzfachkraft hinzugezogen. kinderschutzfachkraft@jugendhilfe-olsberg.de
4. Gemeinsam mit der Kinderschutzfachkraft, der Mitarbeiterin und der Leitungskraft wird eine Risikoeinschätzung vorgenommen. Hierbei werden Vorschläge und Strategien hinsichtlich der Inanspruchnahme der ggf. erforderlichen und geeigneten Hilfen zur Abwendung der Gefährdung entwickeln.

Die Kinderschutzfachkraft hat eine besondere Ausbildung im Bereich Kinderschutz erfahren (Zertifikat) und kann beratend und koordinierend zur Seite stehen. Darüber hinaus hat die Kinderschutzfachkraft besondere Kenntnisse über das Spektrum möglicher Hilfen und Kooperationspartner. Die Jugendhilfe Olsberg hat mehrere insoweit erfahrene Fachkräfte unter ihren Mitarbeiterinnen.

5. Sollte der Schutz des Kindes in Gefahr sein und die Träger- bzw. einrichtungsinternen Handlungsmöglichkeiten nicht ausreichen um dies abzuwenden, so wird unverzüglich Kontakt zum fallzuständigen Jugendamt hergestellt. Die Personensorgeberechtigten und das Kind werden in diesen Prozess eingebunden, insofern dies nicht dem Wohl des Kindes entgegensteht. Gemeinsam werden Handlungsmöglichkeiten erarbeitet, initiiert und überprüft. Dies wird schriftlich festgehalten und an das Landesjugendamt übermittelt, welches über den Prozess durch den Träger informiert wird (Meldung nach §47 Abs.2 SGB VIII).

9. Datenschutz

Der Jugendhilfe Olsberg ist es besonders wichtig einen hohen Grad an Compliance zu erreichen, das heißt sich möglichst gesetzeskonform zu verhalten und selbst auferlegte Regeln und Kodizes einzuhalten. Neben einem langfristig positiven Image der Einrichtung ist es ebenfalls unser Ziel hier eine Vorbildfunktion für unsere Klienten auszuüben.

Auf den Schutz personenbezogener Daten legen wir besonderen Wert, aber nicht nur, um uns gesetzeskonform darzustellen. Im Kontext der immer stärker zunehmenden Digitalisierung und Globalisierung ist es uns ein wichtiges Anliegen die besonders sensiblen Daten der uns anvertrauten Minderjährigen und deren Familien zu schützen und alle Beteiligten vor diesbezüglichen Risiken, Gefahren und Schäden zu bewahren.

Um die zahlreichen Ansprüche aus dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz sowie relevante Länder- und bundesweite Gesetze zu erfüllen arbeiten wir diesbezüglich mit einem eigenen Datenschutzmanagementsystem, welches stetig im Rahmen von Datenschutz-Audits überprüft und verbessert wird. Zur Sicherheit aller Daten nutzen wir hohe und aktuelle technische Standards. Regelmäßige Schulungen aller Mitarbeitenden erhöhen die Sensibilität in diesem Kontext.

Als weiteres Ziel möchten wir, zum Beispiel mit Hilfe unseres Medienpädagogischen Konzeptes und durch altersgerechte Aktionen und Workshops erreichen, dass auch die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen, sowie deren Familien eine hohe Sensibilität für den Umgang mit den eigenen personenbezogenen Daten entwickeln.

10. Qualitätsmanagement

Als Einrichtung haben wir die Aufgabe die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität unserer Arbeit weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Schutz vor Gewalt. Dabei orientieren wir uns an den fachlichen Empfehlungen der zuständigen Behörden wie Jugendämter, Landesjugendamt und Gesundheitsamt.

Entsprechend dieser Bestimmungen wird unser Schutzkonzept spätestens alle 5 Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Dazu dienen Mitarbeiterentwicklungsgespräche, Zielvereinbarungsgespräche der Gruppen, Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen, Audits im Rahmen von QM Überprüfungen und die Auswertung des Beschwerdemanagements.

Bei strukturellen Veränderungen und Weiterentwicklungen wird das Schutzkonzept auch vor Ablauf der 5 Jahre überprüft. Ebenso im Falle eines Vorkommnisses im Bereich Kindeswohlgefährdung wird das Schutzkonzept im Rahmen der Aufarbeitung des Falls einer Überprüfung unterzogen.

Sollte es zu Gesetzesänderungen kommen, wird das Schutzkonzept ebenfalls auf diese Änderungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

11. Literaturverzeichnis Gewichtige Anhaltspunkte (Quelle Bayrisches Landes- Jugendamt BLJA)

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind "gewichtige Anhaltspunkte" für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung, □ körperliche Misshandlung und □ sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen. Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

- Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
- Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
- Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
- Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
- Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
- Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
- Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
- Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
- Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

- Das Einkommen der Familie reicht nicht aus
- Finanzielle Altlasten sind vorhanden
- Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
- Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
- Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
- Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
- Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
- Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

- Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
- Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
- Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
- Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

- Die Familienkonstellation birgt Risiken
- In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
- Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
- Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
- Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
- Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

Gesetzliche Grundlagen in Bezug auf Kindeswohlgefährdung

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im

Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger

Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:
1. den Umstand der Einsichtnahme,
 2. das Datum des Führungszeugnisses und
 3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Datenschutz

§61 SGB VIII Anwendungsbereich

- (1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§62 SGB VIII Datenerhebung

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

- a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder
3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist die betroffene Person nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§63 SGB VIII Datenspeicherung

- (1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Absatz 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§64 SGB VIII Datenübermittlung und –nutzung

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
 - (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem Verantwortlichen angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
 - (2b) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf.

Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

§65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre, oder
6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Verhaltenskodex

Die Jugendhilfe Olsberg bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen einen geschützten Wohn- und Lebensort.

Unser Ziel ist es, dass sich alle der uns anvertrauten jungen Menschen geschützt und wertgeschätzt fühlen.

Die Verantwortung für den Schutz unserer Kinder und Jugendlichen liegt bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Ich halte mich an die Handlungsleitlinien der Jugendhilfe Olsberg, wenn ich gravierendes Fehlverhalten bei einem Kollegen/einer Kollegin gegenüber unseren Schutzbefohlenen beobachte.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich, dem nachfolgenden Verhaltenskodex der Jugendhilfe Olsberg gemäß zu handeln und zu arbeiten.

Bereich: Nähe und Distanz

- Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen eines Kindes oder Jugendlichen ernst und achte sie.
- Ich Sorge dafür, dass Einzelkontakte, die ich mit einem Kind/einem Jugendlichen wahrnehme, für meine KollegInnen transparent sind und in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten stattfinden. Ich achte darauf, dass diese Räumlichkeiten jederzeit von außen zugänglich sind.
- Ich spreche Grenzverletzungen, die ich von KollegInnen ggüb. den Schutzbefohlenen bzw. bei Kindern oder Jugendlichen untereinander wahrnehme, an und beziehe Position.
- Ich unterlasse es, Freundschaften und Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aufzubauen.
- Ich mache es vor meinen KollegInnen und der Kinder-/Jugendgruppe transparent, wenn ich von einer Regel aus guten Gründen abweichen muss(te).
- Ich werde keine geheimen Absprachen, Unternehmungen und Gespräche zwischen mir und Kindern oder Jugendlichen initiieren.

Bereich: Körperkontakte und Kleidung

- Ich bin in Bezug auf Körperkontakte gegenüber Kindern bzw. Jugendlichen achtsam und zurückhaltend.
- Ich respektiere die Ablehnung eines Kindes/Jugendlichen von Körperkontakten ausnahmslos.
- Ich frage bei emotionaler Zuwendung in Verbindung mit körperlicher Nähe vorher nach dem Einverständnis des Kindes/Jugendlichen; die körperliche Nähe erfolgt in angemessener Weise.
- Ich verpflichte mich, keine Versprechungen, Drohungen und Druckmittel anzuwenden, um mich Kindern und Jugendlichen körperlich anzunähern.
- Ich werde bei selbst- und fremdgefährdendem Verhalten eines Kindes/Jugendlichen intervenieren.
- Ich verpflichte mich, Berührungen des Intimbereiches eines Kindes/Jugendlichen zu unterlassen.
- Ich spreche es mit den KollegInnen, den Vorgesetzten und/oder

Erziehungsberechtigten ab und informiere das Jugendamt, wenn Berührungen des Intimbereichs aus hygienischen, pflegerischen und /oder medizinischen Gründen notwendig sind.

- Ich verzichte auf freizügige/anzügliche Kleidung (Hot pants, Spaghettitop, Muskelshirt, tiefe Ausschnitte, Bikini, etc.) und trage beim Schwimmen bzw. Sport mit den Kindern/ Jugendlichen ausreichend bedeckende Bade - bzw. Sportbekleidung.

Bereich: Sprache und Wortwahl

- Ich spreche auf eine wertschätzende Art und Weise mit den Kindern/Jugendlichen.
- Ich berücksichtige das Alter bzw. den Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen in Bezug auf meine Wortwahl.
- Ich spreche die Kinder und Jugendlichen mit ihren Vornamen an.
- Ich verwende keine anzüglichen/sexualisierten Kosenamen wie „Schätzchen“, „Liebling“ ect..
- Ich benutze keine sexualisierte Sprach- und Wortwahl.
- Ich werde Kinder und Jugendliche nicht demütigen, bloßstellen, beleidigen und bedrohen.
- Ich schreite bei verbalen Grenzverletzungen von KollegInnen bzw. Kindern/Jugendlichen ein und beziehe Position.

Bereich: Verhalten auf Fahrten/Freizeiten

- Ich achte die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen.
- Ich achte auf die Wahrung meiner eigenen Intimsphäre.
- Ich halte auch auf Fahrten und Freizeiten die allgemeinen Regeln des Verhaltenskodex ein.
- Ich stelle sicher, dass es für alle KollegInnen des Teams transparent ist, mit welchem Kind/Jugendlichen ich unterwegs bin. Auch über das Ziel und den Zeitraum können sich alle informieren.

Bereich: Beachtung der Intimsphäre

- Ich akzeptiere und respektiere das Zimmer und insbesondere das Bett eines Kindes oder Jugendlichen als dessen Privat- bzw. Intimsphäre. *Das Bett ist tabu.*
- Ich ziehe mich in Schwimmbädern sowie in Sporthallen getrennt von den Kindern/Jugendlichen um.
- Ich achte das Recht der Kinder und Jugendlichen auf eine ungestörte Benutzung aller sanitären Anlagen.
- Ich achte darauf, dass Gespräche, welche die Intimsphäre eines Kindes/Jugendlichen berühren, in einem geschützten Rahmen stattfinden.
- Ich führe notwendige Gespräche mit Kindern/Jugendlichen in Bezug auf Sexualität in einer alters- und entwicklungsgerechten Wortwahl sowie in einem geschützten Rahmen.

Bereich: Disziplinarmaßnahmen

- Zum Umgang mit unangemessenem Verhalten:
- Ich werde keine Form von körperlicher oder emotionaler Gewalt (z.B. Freiheitsentzug, d.h. Einschluss von Kindern/Jugendlichen) anwenden.
- Ich beziehe Stellung, wenn mich ein Kind/ein Jugendlicher oder einer seiner Sorgeberechtigten zu Gewalt (egal in welcher Form) gegenüber eines/einer Schutzbefohlenen auffordert. Ich dokumentiere den Vorfall schriftlich, damit meine KollegInnen informiert sind.
- Ich werde Konsequenzen nicht spontan, willkürlich und personenabhängig einsetzen.
- Ich spreche nur Konsequenzen aus, die in einem angemessenen Verhältnis zum Alters- und Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen sowie des Verhaltens an sich stehen.
- Ich spreche nur Konsequenzen aus, die für das Kind/den Jugendlichen transparent und nachvollziehbar sind.
- Ich halte die vom Team einheitlich festgelegten Konsequenzen ein.

Bereich: Zulässigkeit von Geschenken

- Ich werde einem Kind/Jugendlichen keine privaten Geschenke zukommen lassen.
- Ich werde keine Geschenke und Belohnungen machen, die zu einer emotionalen Abhängigkeit bei einem Kind/Jugendlichen oder zu einer Vorteilsnahme für mich führen könnten.
- Ich werde gebrauchte Kleidung, Spielsachen etc. über das Team an die Kinder/Jugendlichen weitergeben.
- Ich reflektiere Geschenke von Kindern/Jugendlichen oder Sorgeberechtigten an mich mit den KollegInnen bezüglich ihrer Angemessenheit.

Bereich: Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

- Ich handle bei der Auswahl und dem Anbieten von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien dem Jugendschutzgesetz/Gesetz entsprechend.
- Ich bin dazu verpflichtet, in Bezug auf die Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige im Rahmen meiner (rechtlichen und pädagogischen) Möglichkeiten auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten.
- Ich bin verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und (Cyber-)Mobbing Stellung zu beziehen, wenn ich davon Kenntnis bekomme.
- Ich nutze soziale Netzwerke im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, die ich betreue, nur unter Beachtung der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen.
- Ich beachte bei Veröffentlichungen von Foto- oder Videomaterial das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, sowie die vorliegende schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten.

- Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit meinem Privathandy während der Dienstzeit und halte mich in Bezug auf die Nutzung an die interne Regelung des Teams. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den Kindern/Jugendlichen bewusst.

Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung	 JUGENDHILFE Olsberg Kropff-Federath'sche Stiftung
	www.jugendhilfe-olsberg.de jugendhilfe@jugendhilfe-olsberg.de

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, das niemand den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

Die Jugendhilfe Olsberg will Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen einen Lebensraum bieten, in dem sie ihre individuellen Persönlichkeiten, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können.

Dieser Lebensraum soll ein geschützter Ort sein, an dem die uns anvertrauten jungen Menschen sich angenommen und sicher fühlen können, sie sollen Bezugspersonen antreffen, die sie als eigenständige Persönlichkeit respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.

Die Verantwortung für den Schutz der von uns betreuten jungen Menschen liegt bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe Olsberg. Diese sind verpflichtet zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zu einer zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten jungen Menschen begangen worden sind.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

- Ich unterstütze die mir anvertrauten jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe einzutreten.
- Ich achte die Rechte und Würde der von uns Betreuten. Mein Umgang mit ihnen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen.
- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham der Mädchen und Jungen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, Handys oder Internet.
- Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Kolleginnen, Kollegen oder mir anvertraute Mädchen und Jungen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig setze ich mich für den Schutz der Opfer ein. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, das ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, das seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und das nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

Jugendhilfe Olsberg Kropff-Federath'sche Stiftung, Rutsche 6, 59939 Olsberg
Geschäftsführung: Fabian Hardt Stiftungsaufsicht: Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn
Tel: 0 29 62/97 14 0 Fax: 0 29 62/97 14 33

Version 01 / Stand Juni 2022

Selbstverpflichtungserklärung



JUGENDHILFE
Olsberg
Kropff-Federath'sche Stiftung

www.jugendhilfe-olsberg.de
jugendhilfe@jugendhilfe-olsberg.de

- Ich kenne die Verfahrenswege und (Erst-) Ansprechpartner/innen für die Jugendhilfe Olsberg. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
- Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den zu Betreuenden bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich weiß, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und / oder strafrechtliche Folgen hat.
- Ich wurde in Fragen des Kinder – und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen informiert und kenne die Richtlinien zur Umgehensweise damit in der Jugendhilfe Olsberg.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wurde. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstgeber umgehend mitzuteilen.
- Die Anlage zur Selbstverpflichtungserklärung, in der Ansprechpartner und Verfahrenswege in der Jugendhilfe Olsberg festgelegt sind und aus der hervorgeht, wie wir Prävention von sexuellem Missbrauch handhaben, liegt mir vor und ich halte mich daran.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ

Ort

Datum / Unterschrift

Jugendhilfe Olsberg Kropff-Federath'sche Stiftung, Rutsche 6, 59939 Olsberg
Geschäftsführung: Fabian Hardt Stiftungsaufsicht: Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn
Tel: 0 29 62/97 14 0 Fax: 0 29 62/97 14 33

Version 01 / Stand Juni 2022

Risikoanalyse

1. Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe:

Altersstruktur und Personengruppe Von

_____ bis _____

männlich _____ weiblich _____

divers _____

Welche Besonderheiten, Einschränkungen, Vulnerabilitäten sind vorhanden?

Welche Risiken können aufgrund der Gruppenkonstellation entstehen?

Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

_____ **Nähe und Distanz**

Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?

Wenn besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?

In welchen Situationen entstehen 1:1 Betreuungen im Alltag, aber auch bei Übernachtungen, Reisen, Ausflügen?

_____ Gibt es hierfür überprüfbare Regeln? Wenn ja welche?

_____ Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

_____ Ist eine besondere Unterstützung der Körperpflege nötig?

_____ Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

_____ Gibt es hierfür überprüfbare Regeln und Verfahren, um die Grenzen der Kinder/Jugendlichen und Mitarbeiterinnen zu wahren?

_____ Welche Risiken können dabei entstehen?

_____ Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

_____ Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen im Allgemeinen umgegangen?

_____ Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

_____ Wie wird mit herausforderndem Verhalten umgegangen?

_____ Welche Risiken können daraus entstehen?

_____ Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

_____ Wie wird die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen geschützt?

_____ Welche Risiken können entstehen?

_____ Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

2. Risikofaktoren auf der Ebene des Personal:

Einstellung

Steht ausreichendes qualifiziertes Personal zur Verfügung?

_____ Wenn nicht, wie wird dies kurzzeitig aufgefangen?

_____ Liegt ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis aller Mitarbeiterinnen vor?

_____ Wird ausdrücklich auf das Schutzkonzept der Einrichtung hingewiesen?

Welche weiteren Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden bereits bei Einstellung getroffen?

_____ Gibt es einen Einarbeitungsplan?

Personalentwicklung

Werden regelmäßig Mitarbeiterinnengespräche geführt? In welchem Zeitabschnitt werden diese wiederholt?

Sind alle Mitarbeiterinnen ausreichend zu den Themen Kinderschutz, Machtmissbrauch, Gewalt, Sexualpädagogik geschult? Welche Fort- und Weiterbildungsangebote zu diesen Themen gibt es?

Feedbackkultur

Wie wird mit Fehlern umgegangen?

Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

Wie wird mit Belastungssituationen umgegangen?

Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

Welche Möglichkeiten zum Austausch (Teamsitzungen, Supervision, kollegiale Beratung...) gibt es? Sind diese ausreichend?

Maßnahmen zur Abwendungen von Risiken:

3. Risikofaktoren auf der Ebene der Einrichtungsstruktur:

Welche präventiven Maßnahmen, Strukturen, Konzepte sind bereits vorhanden?

Sind die Mitarbeiterinnen ausreichend über die bereits bestehenden Konzepte informiert und sensibilisiert?

_____ Gibt es Risikofaktoren wie autoritäre oder intransparente Leitungsstrukturen?

_____ Gibt es bestimmte Strukturen, die einen Machtmissbrauch oder Übergriffe begünstigen?

_____ Sind Zuständigkeiten klar geregelt?

_____ Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

Sind alle Mitarbeiterinnen (auch Teilzeitkräfte, Nichtfachkräfte) ausreichend über bestehende Regeln informiert?

Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

Gibt es die Möglichkeit, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung, Kritik zu üben?

_____ Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

_____ In welcher Form bestehen Macht und Abhängigkeitsverhältnisse?

_____ Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

4. Risikofaktoren auf der Ebene des pädagogischen Konzeptes:

Werden nur Kinder und Jugendliche aufgenommen, deren Hilfebedarf durch das Konzept der Gruppe abgedeckt ist?

_____ Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

Werden die Personensorgeberechtigten über Maßnahmen und Gesichtspunkte zum Kinderschutz informiert:

_____ Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

_____ Werden die Kinder und Jugendlichen an der Erstellung von Regeln beteiligt?

_____ Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

_____ Gibt es ein Beschwerdesystem für alle am Hilfeplanprozess Beteiligten? Und ist dies auch bekannt?

_____ Gibt es eine interne und eine externe Ansprechperson und ist diese bekannt?

_____ Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

Gibt es einen Handlungsplan/ Notfallplan, in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?

_____ Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

5. Risikofaktoren durch räumliche Strukturen:

Innenräume

Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche?

_____ Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

_____ Welche Rückzugsräume und Räume der Intimsphäre gibt es?

_____ Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

Außenbereich

Welche Bereiche auf dem Grundstück sind schwer einsehbar?

Welche Bereiche sind von außen einsehbar?

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?

Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

Wer kann sich auf dem Gelände unbeaufsichtigt aufhalten?

Wer hat besonderen Zutritt?

Maßnahmen zur Abwendung von Risiken:

6. Fazit:

Da sind wir gut aufgestellt:

Hier gibt es Handlungsbedarf:

Vereinbarungen:

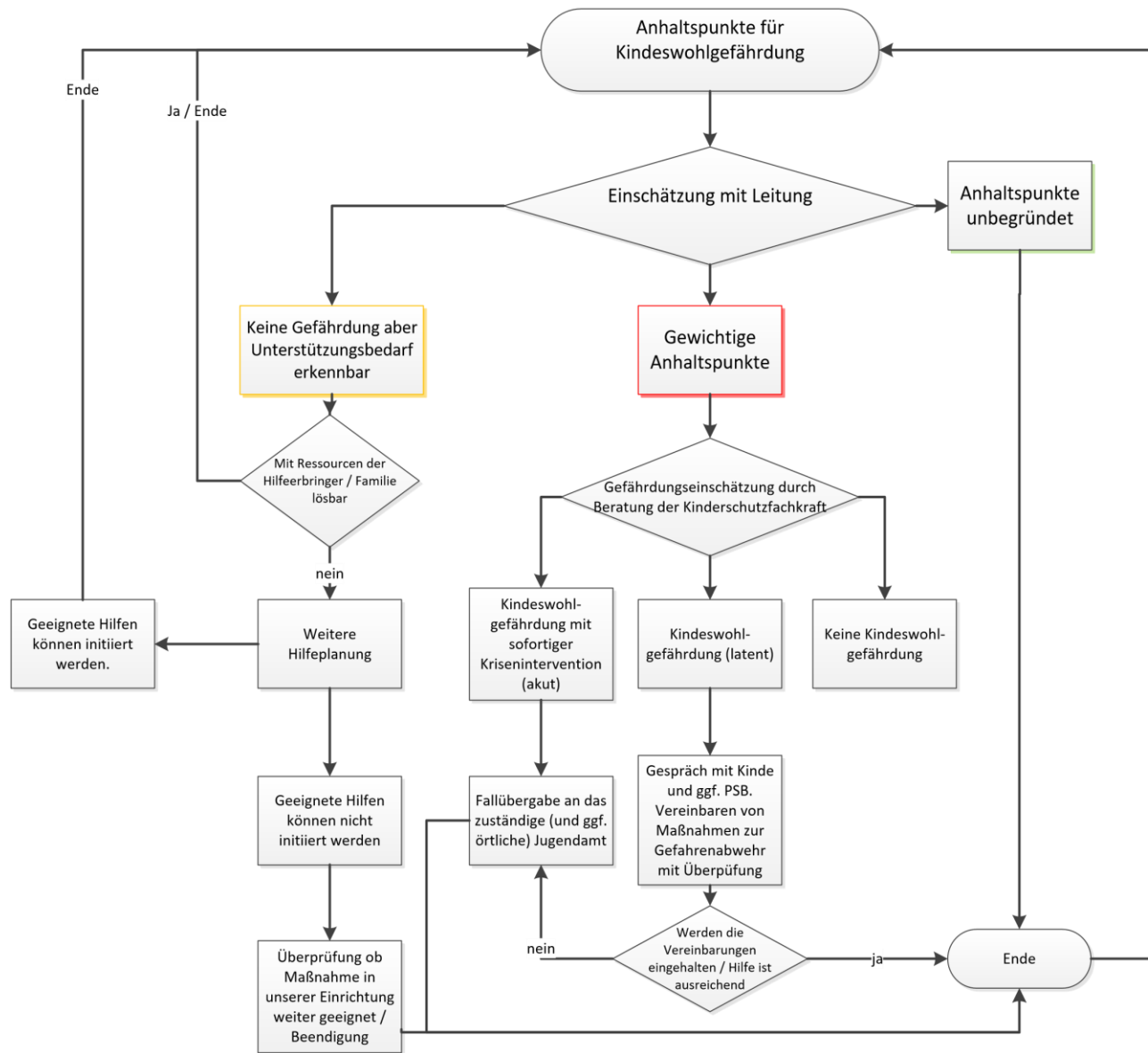
Risikoanalyse durchgeführt

Von _____

Am _____

Handlungsschritte bei Kindeswohlgefährdung

(In akuten Notsituationen Hilfe holen und den Rettungsdienst 112 anrufen)



Info an Leitung (GL, Koordination, PL)

Gesprächsprotokoll und Aktenvermerk der Einschätzung JA / VM / PSB (soweit dies dem Kindeswohl nicht entgegen steht) zusenden.

Checkliste vor Gespräch mit Kinderschutzfachkraft ausfüllen

Meldung an LJA durch PL bei gewichtigen Anhaltspunkten

Gesprächsprotokoll und Aktenvermerk des Gesprächs mit Kinderschutzfachkraft an JA / VM / PSB (soweit dies dem Kindeswohl nicht entgegen steht)

Gesprächsprotokoll und Aktenvermerk zu Gespräch mit Kind / Vereinbarungen an JA / VM / PSB

Meldung an LJA bei Fallübergabe durch päd. Leitung (Erstmeldung / Folgemeldung)

Verlaufsprotokoll Einhaltung der Vereinbarungen in Akte. Zusenden an JA / VM / PSB

Handbuchkapitel: 4.1.5
Prävention von (sexualisierter) Gewalt, Intervention und Aufarbeitung